

<b>Zeitschrift:</b>	Helvetische Militärzeitschrift
<b>Band:</b>	1 (1834)
<b>Heft:</b>	24
<b>Artikel:</b>	Der grosse Rath von Bern über den Gesetzesentwurf der Militär-Verfassung der Republik im November und Dezember 1834
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-91392">https://doi.org/10.5169/seals-91392</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Der Große Rath von Bern über den Gesetzes- Entwurf der Militär-Verfassung der Republik im November und Dezember 1834.

Durch neun Sitzungen verhandelte der große Rath von Bern den Gesetzes-Entwurf über Reorganisation der Militärverfassung. Der Entwurf erlitt eine Reihe von Modificationen, unter denen das Gesetz sicher nur gewinnen wird, und die im Ganzen von dem gesunden und tüchtigen Sinne zeugen, den jene Behörde hiebei beurkundete. Wir wollen diese Modificationen mit kurzer Berührung in ihrer Reihenfolge durchgehen, indem wir dem Gang der Verhandlungen folgen.

In der einleitenden Berichterstattung durch den Präsidenten der Commission, welche den Entwurf ausarbeitete, wurde angezeigt, daß 31 schriftliche Bemerkungen aus dem Publikum zu Händen der Commission über den Entwurf eingegangen waren; darunter sind gegen 20 von Berner Offizieren. Diese Summe ist immer nicht unbedeutend und ein Zeichen der wachsenden Theilnahme am Militärwesen im Canton. — Im Lauf der Verhandlungen wurde zwar öfter der einen oder andern dieser Bemerkungen in der Berichterstattung Erwähnung gethan, und einige hatten auch schon von der Commission bei ihrer letzten Ueberarbeitung des Entwurfs eine Berücksichtigung erhalten; allein im Ganzen scheint doch hier vor der entscheidenden Behörde diesen, wenn man sagen darf, Mitarbeiten des Volks nicht die gehörig genaue Rechnung getragen worden zu sein. Es muß in der That bei unsfern jetzigen Staatsverhältnissen Alles an einer möglichst verbreiteten Theilnahme an den öffentlichen politischen Arbeiten liegen, und so hätte wohl jeder der gefallenen Bemerkungen an ihrem Orte ein Aufführen nach ihren Motiven, nicht blos die allgemeine Inhaltsanzeige, widerfahren sollen. Unterwarf die Commission ihre Gründe dem Urtheil der höchsten Behörde, so hätte es wohl gepaßt, daß dieses auch mit denen jener Classe von Mitarbeitern geschehen wäre. Es ist vor Allem der politische Standpunkt festzuhalten. In einer Monarchie könnte man keine solche Forderung machen, wo die verschiedenen Functionen des Staatslebens ebenso isolirt und concentrirt, als sie bei uns expandirt und generalisirt sind. Aber diesem letzten Charakter gemäß hätte vielleicht in dem Berührten mehr geschehen sollen als geschah, wenn auch nicht dem Wunsche eines Mitglieds des Großen Raths in den Verhandlungen entsprochen worden wäre, die Bemerkungen drucken zu lassen.

Nach einigen Erörterungen über die Frage der Zeitgemäßheit einer neuen Revision des Berner Militärge-  
setzes — jetzt, wo eine baldige Revision der eidgenössischen  
Organisation wahrscheinlich ist, wurde entschieden, in  
die Beratung des Entwurfs einzugehen. Es ist in ei-  
nem früheren Aufsage in diesen Blättern jene Frage aus  
dem politisch-militärischen Gesichtspunkt betrachtet und  
gewünscht worden, Bern möchte hierin die Schritte der  
nächsten Tagssitzung abwarten. Der delicatere politische

Grund dunkt auch uns noch immer hier erheblich. Jedoch ist zu bemerken, daß eigentlich diese jetzt schon begonnene Cantonal-Revision mit dem Wesen der erweiterten eidgenössischen in keine direkte Collision treten kann, und daß der Gesetzesentwurf, so wie er nunmehr aus den Händen des Großen Raths hervorgegangen erscheint, in Hauptpunkten der Tendenz des eidgenössischen Entwurfs sich anneigt; z. B. im wichtigen Capitel des Unterrichts etc. Da nun aber auch eine, dem augenfällig trefflichen, und so bedachtam als entschieden fortschreitenden eidgenössischen Entwurf ausgesprochen conforme Gestalt des Cantonalentwurfs nicht mit den wesentlichen Bestimmungen der noch bestehenden eidgenössischen Organisation in Widerspruch getreten wäre, (weil da wie dort immer den Cantonalbestimmungen als solchen ihr gehöriger und ziemlich gleicher Spielraum bleibt) — und, im Fall es ganz beim Alten verbliebe, diesen alten eidgenössischen Pflichten auch aus der neuen Gestalt heraus ohne Beschwerlich für das Gesetz hätte genügt werden können: so ist man immer einigermaßen verwundert zu fragen, warum bei jenen ausführlicheren Erörterungen über Eintreten oder Nichteintreten nicht der Gedanke angeregt und in die Mitte gestellt wurde, sich für ein Eintreten, aber unter dem Gesichtspunkte des neuen eidgenössischen Entwurfs, auszusprechen. Ein solches faktisches Streben eines der ersten Cantone nach der Realisirung eines Entwurfs hin, der, wenn auch so oder so modifizirt, doch bleiben und festgehalten werden muß, wenn überhaupt jetzt ein Schweizer-Soldatenschritt vorwärts gemacht werden soll, — ein solches faktisches Streben hätte ohne Zweifel der sympathetisch wirkenden Kraft auf andere Stände nicht ermangelt.

Nun zu den einzelnen Modificationen.

Unter der Rubrik Dienstzeit ist im §. 2 an der betreffenden Stelle eine Erweiterung dahin gemacht worden, daß auch alle Freiwilligen über das Dienstalter hinaus in die Reserve zweiter Classe eingereiht werden. — Dieser letztere Name wurde für Landwehr angenommen. Es wird ausgesprochen, daß alle drei Milizklassen (Auszug, 1ste und 2te Reserve) im Rang gleich seien.

Der Grundsatz der Dispensations-Gebühren wurde im Großen Rath gegen die Meinung der Commission angenommen oder vielmehr beibehalten. Demgemäß wurden die §§. 4 — 7, welche die Ausnahmen von der Dienstpflicht aufzählen, der Commission zur neuen Bearbeitung zurückgeschickt. — Die Commission wird ohne Zweifel den wichtigen Gegenstand in seinem weitesten Sinn und in der Gegenbeziehung fassen, in der er zu der gleichfalls vom Großen Rath gegen den Entwurf angenommenen Uebernahme der Kosten der Bekleidung von Seite des Staats steht. Gewiß haben hier den Großen Rath, nach den Majoritäten die sich aussprachen, mit dem Zuge des richtigen Instinkts die Prinzipien der Rechtsgleichheit geleitet, die auch in dem schon

genannten früheren Aussage in diesen Blättern, wie uns dünkt, scharf hervorgehoben worden sind.

Für unwürdig im activen Dienst zu stehen werden Diejenigen erklärt, die eine Criminalstrafe ausgestanden haben. (Im ersten Entwurf hieß es: die durch richterlichen Spruch für ehrenunfähig erklärt worden sind.)

Bei den Untüchtigen werden neben den körperlichen Gebrechen auch die geistigen angeführt. — Die Besuchsscheine werden nicht blos von dem Kreisadjutanten, sondern auch von dem Kreiscommandanten ausgefertigt werden.

Beim Bestand der verschiedenen Waffenarten werden neben den Postläufern und Führern noch Arbeiter aufgeführt.

Die Scharfschützen werden in ihren Kreisen "so viel als möglich" in Compagnien von bestimmter Stärke formirt, — da beweiselt wurde, daß dies strikt zu gebieten sei.

Die zwei Marschcompagnien der Infanterie für den eidgenössischen Dienst sind nicht wie der Entwurf anfangs wollte, durchs Coos aus den 4 Stammcompagnien, sondern nach der Altersklasse auszu ziehen, so daß immer die jüngsten Leute marschiren müssen. —

Die Paragraphen über die Feldmusik sind der Commission zurückgeschickt, da weder die Stärke, noch die Zusammensetzung der Kreismusiken aus allen 3 Milizklassen genügte, und selber angeregt wurde, daß jedes einzelne Bataillon seine eigene Musik haben sollte.

Unter den Militärbehörden wird der Oberinstructor nur als solcher ohne den Beifaz des Entwurfs "der Infanterie" genannt, da er sein Amt in Beziehung auf alle Waffen hat, und die Instructoren der Artillerie, Cavallerie und Scharfschützen unter ihm stehen. — Mit dem Staab der Artillerie wird auch ein Staab des Genie verbunden sein.

Unter den Obliegenheiten der Kreiscommandanten ist die Mobilmachung der Truppen seines Kreises, die der Entwurf forderte, gestrichen worden, da bemerkt wurde, daß im Fall der Kreiscommandant nicht im Kreise selber wohnt, eine Jögerung entstehen könnte. — An eben derselben Stelle des Entwurfs (§. 47) wo von Denen die Rede ist, welche die Stelle eines Kreiscommandanten zu übernehmen haben, wurde beliebt, statt Oberstleutnant (der Bataillone) Commandant zu setzen. — Der Kreiskommissär hat nur Offiziersrang überhaupt (nicht Hauptmannsrang, wie der Entwurf wollte, denn auch ein höherer Offizier kann diese Stelle bekleiden.)

Die Kreisärzte stehen nicht nur unter dem Oberfeldarzt, sondern auch unter dem Kreiscommandanten.

Der §. 51, der die Bestimmungen über die Ein schreibung der Milizpflichtigen und Strafandrohungen gegen Fehlbare enthält, ward als nicht deutlich genug

ausgedrückt besunden, und wurde zu besserer Redaction zurückgegeben.

Bei den Bedingungen für die Aufnahme der Scharfschützen in den Auszug werden die Forderungen des Entwurfs, daß der Scharfschütze sich bei dem Kreiscommandanten ausweisen könne, während zwei Jahren einer Amts- oder Ortschützengesellschaft angehört und deren Schießübungen fleißig besucht zu haben, — dahin modifiziert, daß jeder, der in eine Scharfschützen-Compagnie aufgenommen sein will, beim Kreiscommandanten sich über seine Fertigkeit auszuweisen hat, wobei jeder wirkliche Scharfschütz verpflichtet sein soll, einer Amts schützengesellschaft anzugehören.

Der §. 54, nach welchem der einzige Sohn eines alten Vaters oder einer alten Mutter nicht in den Dienst des eidgenössischen Auszugs genommen werden soll, wenn er aber zur Zeit, wo der Vater oder die Witwe Mutter das bestimmte Alter (60 und 70 Jahre) erreichen, schon in diesen Dienstverhältnissen steht, so muß er seine Zeit darin bleiben — ist gestrichen. — Der darauf folgende Paragraph: Mehrere Brüder sollen nicht in die nemliche Waffe, Compagnie oder Abtheilung eingeschrieben werden ic. wird dahin geändert: Mehrere Brüder sollen, wenn sie es nicht begehrn, nicht in die nemliche Compagnie oder Abtheilung ic.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Entlassungs- und Versetzungs-Begehren und Ansuchen um Urlaub auf länger als ein Jahr, so wie über die Strafen, die Diejenigen treffen, welche hier dem Gesetz zuwider handeln sollten, endlich die Bestimmung, daß der Milizpflichtige im Dienst nicht gerichtlich verfolgt werden könne — wurden zu besserer Redaction zurück geschickt.

Den Grundsatz der Bewaffnung durch den Staat nimmt der Große Rath an.

Auf den Fall eines andern Abgangs eines Scharfschützen als des dienstmässigen soll in Betreff der Rückerstattung, die dem Staat für seine zur Anschaffung des Stücks hergegebenen 60 Franken zu machen wäre, von der Commission bei der neuen Vorlage des Entwurfs ein Antrag gemacht werden.

Auch die Pferde-Ausrüstung der Dragoner übernimmt (nach der Minoritäts-Meinung der Commission) der Staat.

Die Mannschaft der Reserve zweiter Classe aller Waffengattungen bewaffnet sich (nach der Minoritäts-Meinung der Commission) selbst, mit Ausnahme der, welche aus der ersten Reserve in die zweite tritt, und die vom Staat erhaltenen Waffen bis zum Ende ihrer Milizpflicht behält.

Die Gemeinden sollen keine Verantwortlichkeit für die Waffen, welche den ihren Stammquartieren angehörigen Milizpflichtigen anvertraut sind, haben. Die Commission soll bei der neuen Vorlage des Gesetzesentwurfs hier andere Garantien vorschlagen.

Es wird bestimmt ausgesprochen, daß die Offiziere sich Waffen und Kleidung auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

Mit großer Majorität erklärt sich der Große Rath gegen alle Selbstbekleidung der übrigen Milizen.

Der Staat liefert auch den Dragonern im Dienst ihre Mäntel.

Ein Special-Reglement wird die Kleidung aller Waffengattungen in Farbe, Form und Schnitt bestimmen. (Der Entwurf schrieb bereits Bestimmtes vor.)

Unteroffiziere die nach 5jähriger Dienstzeit zu Offizieren ernannt werden, erhalten auf die gehörigen Berichte und Anträge vom Statt als Auszeichnung die durch das eidgenössische Reglement bestimmten Grad-Auszeichnungen und das Seitengewehr. (Der Entwurf gab diese Auszeichnungen bestimmt an.)

Die bisherigen bewährten Bestimmungen über die Dragoner-Pferde werden mit einigen verdeutlichenden Zusätzen und Veränderungen des Ausdrucks beibehalten.

Die Anstellung der Offiziere betreffend wurde von der Commission ein Vorschlag darüber verlangt, wie es mit solchen Männern gehalten werden soll, die in die Berner Miliz eintreten, nachdem sie bereits in andern Cantonen Offiziersgrad erhalten haben; auch soll ein genauer Ausdruck bestimmen, daß ein Individuum, das bereits 21 Jahre alt oder älter ist, unmittelbar nach seiner Instructionszeit und nicht erst im folgenden Jahre zur Cadettenschule zugelassen werden kann.

Die Unteroffiziere werden hinsichtlich der Dienstzeit wie die Soldaten gehalten (nach der Meinung der Minorität der Commission). Nach derselben Meinung sollen die Hauptleute bis zum 45. Altersjahr, nicht blos bis zum 40. wie die Lieutenants (was die Majorität wollte) in den beiden Reserven dienen. Der Anzug eines Mitglieds des Gr. Rathes, daß die Unteroffiziere, wenn sie länger im Auszug dienen wollen, als das Gesetz von ihnen verlangt, durch Abkürzung der Dienstzeit in den Reserven entshädigt werden sollen, wird erheblich erklärt.

Die Feldprediger werden beim Staab mit aufgeführt. Ihre Ernennung geschieht durch das Erziehungs-departement.

Der Paragraph, der die Bestimmungen über die Aserze enthält, wird zurückgeschickt, um in demselben die Pferde-Aserze, die nach dem Entwurf nur Unteroffiziers-Rang haben sollen, besser zu berücksichtigen.

Offiziere, die sich über ihre Fähigkeiten ausgewiesen haben, können „auf ihr Begehr“ aus einer Waffe in eine andere versetzt werden.

Das in §. 93 bestimmte Vorrücken der Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmannsgrad wechselseitig nach Anciennität und freier Wahl, geschieht wie beim Artillerie- und Scharfschützenkorps auch beim Geniecorps.

Der §. 95 des Entwurfs, der die Besoldungen des

Oberstmilizinspektors ic. und endlich der Instructoren der Stammquartiere aufzählt, wurde zurückgeschickt. Die Anträge: Festsetzung eines Maximums und Minimums für die Besoldungen des Oberstmilizinspectors und des Oberinstructors, wie auch der Kreiscommandanten, dann: Besoldung der Instructoren durch den Staat (statt durch die Gemeinden) wurden erheblich erklärt.

Wer eine Vor- oder andere Musterung „ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe“ fehlt, kann von dem Kreiscommandanten „inner den Schranken seiner Competenz“ mit Gefangenschaft bestraft werden.

Der §. 104, der Vorschriften über das Verhalten der Milizen gibt, die ihr Stammquartier verlassen oder ihren Wohnsitz aus einem in ein anderes verlegen wollen, wurde wie die §§. 57. u. 58 (Entlassungs-, Versetzungsbegehren, Urlaubsgesuch), denen er analog ist, zurückgeschickt. Zwei vorgeschlagene Zusätze aus den Vargauischen Reglementen wurden für erheblich erklärt. Der eine enthält die Bestimmung, daß die Soldaten auf dem Wege zu oder von einer Musterung auch unter dem Militärgesetz stehen. Der andere sichert den Soldaten, wenn sie vom Offizier bestraft wurden, das Klagerecht.

Die interessante Frage, ob Gefängnisstrafe für den Soldaten in Strafarbeit soll verhängt werden können, worauf der Entwurf antrug, veranlaßte eine lange Erörterung. Der Antrag wurde in der 16. Sitzung mit schwacher Majorität angenommen, in der 17. aber, wo der Gegenstand noch einmal zur Sprache kam, der betreffende Paragraph der Commission zu neuer Bearbeitung zurückgesendet.

Statt 30 Tagen will der Gr. Rath, daß die neuen Auszüger in der Instruction in Bern 40 — 50 Tage lang unterrichtet werden sollen.

Als Zusätze zu diesem Paragraphen 112 erhalten folgende in der Versammlung gefallenen Anträge Mehrheit: 1) die jungen Milizen sollen auch in der Gymnastik und in der Schweizergeschichte Unterricht erhalten. 2) Angehende Unteroffiziere sollen eine besondere Supplementar-Instruction durchmachen, wodurch also eine eigene Unteroffiziersschule eingerichtet würde.\*)

Das jährliche Übungslager für die Auszüger zweier Kreise ist auf die Dauer von 8 — 12 Tagen (statt 10 — 12 des Entwurfs) festgesetzt. Die Cadres sollen nemlich 4 Tage vor den Soldaten einberufen werden, für die dann bei der Vorbereitung ihrer Führer die kürzere Zeit dennoch genügen wird.

Die Exercitien der Auszüger und der Reservemannschaft in den Kreisen, wo im laufenden Jahr kein Übungslager ist, finden ohne die nähere Bestimmung: „halb-kreisweise“ — statt. Demgemäß hat in Betreff der Anordnungen, die nach dem darauffolgenden §. das

\* ) Bereits hat das Militärdepartement für die Ausführung dieses trefflichen Gedankens vom 1. Januar 1835 an Einrichtungen getroffen, noch ehe er im Gr. Rath zur Sprache kam.

Militärdepartement zu machen hat, die Commission diesen §. einer veränderten Fassung zu unterwerfen.

Die Uebungen nach den Ergänzungsmusterungen dauern für die Auszüger wie für die Reservisten nur einen Tag; (jener hatte nach dem Entwurf zwei.) Die kaum genannten Exercitien im Herbste für die Reservisten auch nur einen Tag. (Sie hatten wie die Auszüger nach dem Entwurf zwei.)

Als Zusatz ist erheblich erklärt: daß sämmtliche Truppen in diesen zwei Fällen keinen Sold beziehen. Ferner: daß die Cadres der Auszüger drei Tage lang, namentlich um der Tambours und Trompeter willen, geübt werden sollen. Ferner: eine Bestimmung über die Einquartirung derjenigen, die über 2 Stunden von dem Musterplatz entfernt wohnen.

Nicht nur soll in jeder Gemeinde ein Exercierplatz, sondern auch in jedem Militärkreis ein angemessener Platz für die Kreismusterungen unentgeldlich angewiesen werden. Der in der Versammlung gefallene Antrag, diesem Paragraph noch beizufügen: daß auch diejenigen Gemeinden, wo die jährliche Instruction der neuen Auszüger-Mannschaft, so wie diejenigen, auf deren Boden die jährlichen Uebungslager abgehalten werden, die Erzer- und Manduvorirfelder unentgeldlich verzeigten sollen, — fand gleichfalls die Unterstüzung einer Majorität zur Erheblichkeitserklärung.

Statt der 2 lb Pulver bei 6 lb Blei, die der Entwurf zur Staatsbeisteuer für die Scharfschützen vorschlägt, werden  $1\frac{1}{2}$  lb als richtiger proportionirt mit jener Quantität Blei, angenommen.

Nach einem Zusatz zum §. 124, nach welchem die Vorsteher der Schützengesellschaften jährliche Berichte über den fleißigen Besuch der Schießübungen durch die Scharfschützen und über ihre Fertigkeit an den Chef des Scharfschützenkorps einzusenden haben, werden auch diese Amtsschützengesellschaften unter die besondere Aufsicht des Staats genommen. Sie werden verbindlich gemacht, daß besonders zu erlassende Reglement über ihre Zusammensetzung, Geschäftsführung und Uebungen zu befolgen.\*)

Bei dem Titel Commissariat und Fuhrwesen wurde die Stelle des Entwurfs in §. 127 3), nach welcher diejenigen Pferde vom Cantonaldienst ausgeschlossen sind, welche die in der eidgenössischen Ordonnanz über Stellung und Besorgung der Dienstpferde von 1823 §. 2 und 4 beschriebenen Mängel haben, dahin geändert, daß hier nur die jeweilige eidgenössische Ordonnanz im Gesetz angeführt wird.

Bei einem Aufgebot (§. 128) im Cantonaldienst soll alle fünf Tage ein General-Rapport, gestützt auf die täglichen Rapporte ic. eingesandt werden. (Der Entwurf wollte alle 4 Tage die täglichen Rapports selber einsenden.) Beide Modificationen sind auf das gegenwärtige eidgenössische Reglement begründet.

Es scheint, daß bei der Verhandlung des Titels "Besoldung" ein ganz ähnlicher Unterschied zwischen dem Cantonal- und eidgenössischen Fuß übersehen wurde. Jener bestimmt 4 Tage als den Termin der Soldauszahlung; dieser 5. So gut in dem oben stehenden Fall Conformität mit dem eidgenössischen Gebrauch bestand, so gut sollte dies auch hier geschehen sein. In einer der bei der Commission eingangenen schriftlichen Bemerkungen war auch hierauf aufmerksam gemacht. Gewiß wird die Commission bei der neuen Vorlegung des Gesetzes auf solche kleine Ueberschungen, die bei Berathungen großer Versammlungen über specielle und detaillierte Gesetze nicht ausbleiben können, auch ihre bessernde Feder gewendet haben. — Da übrigens nach dem neuen eidgenössischen Organisations-Entwurf die verschiedenen speciellen eidgen. Reglemente revidirt werden sollen, so wäre es vielleicht besser, auch bei solchen Bestimmungen im Cantonal-Gesetz sich nur an das Allgemeine zu halten und den an anderer Stelle beliebten Ausdruck "nach den jeweiligen eidgenöss. Reglements" zu gebrauchen.

Vor dem Schlusse des Gesetzes nimmt der Große Rath einen neuen Paragraphen an des Inhalts, daß der Regierungsrath mit der Anordnung der geeigneten Verfugungen zur Einführung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt ist. — Dieser Passus hat vorzüglich die Bestimmung, dem Bedürfniß eines eigenen Uebergangsgesetzes zu begegnen.

Hält man den Unterschied von Gesetz und Verordnung fest, und soll nur das erstere in der Regel vor die Behörde des Gr. Rath's, als vor die gesetzgebende gehören, die letztere in das Gebiet der administrativen Behörden fallen, so scheint die Annahme jenes Paragraphen insofern richtig, als eine Uebergangsbestimmung ihrem Wesen nach nicht unter den Gesichtspunkt des Festen, Dauernden des Gesetzes gestellt werden kann. Aber außer der Rücksicht der Dauer ist auch die der Wichtigkeit da; und gewiß sind diese Bestimmungen und Einrichtungen des Uebergangs so wichtig, als die des Gesetzes selber für den nachherigen dauernden Zustand. Immerhin umfaßt die Zeit des Uebergangs mehrere Jahre, und wenn nun in diesen nächsten mehreren Jahren ein Krieg ausbricht, in den die Schweiz und Bern verwickelt wird, so liegt doch wohl gewiß so viel als am Gesetz, es liegt Alles daran, daß die Berner Truppen unverweilt und in der gehörigsten Weise und Haltung ins Feld rücken können. Dies hängt aber von den Bestimmungen des Uebergangs aus der alten Ordnung der Dinge in die neue ab. — Da nun ferner der Große Rath nicht allein gesetzgebende Staatsgewalt, wie etwa der Landstand einer repräsentativen Monarchie ist, sondern die höchste, die souveräne Gewalt überhaupt, so sollte nach unserem Meinen jener wichtige Schritt der Vorbereitung und Einleitung zur neuen Ordnung der Dinge im Kriegswesen nicht ohne ihn geschehen.

Der Schluss-Paragraph des Entwurfs endlich wird zurückgesendet, da er außer den Festsetzungen

\*) Das Reglement ist bereits in Arbeit.

über Aufhebung früherer gesetzlicher ic. Bestimmungen, auch die leere Stelle enthielt, die jetzt von dem Gr. Rath mit dem Datum ausgefüllt werden sollte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt. Dieses Datum zieht sich nun aber nach Maßgabe der vom Regierungsrath zu treffenden Übergangsbestimmungen unbestimmt hinaus.

Die Tabellen, die dem Entwurf beiliegen, wurden hierauf in der Versammlung behandelt.

Bei Tab. I. Lit. B. Formation einer Trainabtheilung wird die Umänderung des Ausdrucks „Soldaten 1. u. 2. Classe“ in den „Trainsoldaten“ angenommen.

Bei Tab. VI. A. Bildung des Artilleriestabs, B. Bestand des Stabs der Scharfschützen, C. des Dragonercorps, D. Bildung eines Infanterie-Bataillonsstabs, wurden folgende Anträge zu Modificationen und Zusätzen gemacht und vom Grossen Rath erheblich erklärt: Bei A. soll statt des Oberst nur ein Oberstleutenant Commandant, und nur ein Oberstleutenant statt der zweien (im Entwurf) beim Auszug sein. (Die Cantone haben keinen höheren als den Oberstleutenantgrad zu ertheilen). — Die drei ältesten Hauptleute aller 4 Waffengattungen sollen den Stäben ihrer Corps beigezählt werden. — Bei jedem Stabe soll ein eigener Waffenoffizier ernannt, und hier, so wie der Musikchef und die Feldmusikanten mit aufgezählt sein.

In Tab. VII. B. Besoldungs-Etat des Dragonerstabs auf dem Kantonalfuß soll der Ausdruck „Standarten-Junker“ in den „Standartenträger“ umgewandelt werden. (Der Antragsteller fand nemlich die Besoldung der Stelle, 2 Fr. 2 Bz., für einen Junker zu gering.\*.) Auf derselben Tabelle soll auch die Besoldung des bei Tab. VI. vorgeschlagenen Waffen-Offiziers angemerkt werden.

Hiermit war der ganze Gesetzesentwurf mit Anhang vom Gr. Rath durchgegangen.

Nachträglich wurde noch ein Zusatzparagraph an geeigneter Stelle, des Inhalts vorgeschlagen, daß Formation und Stärke der Compagnien den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements entsprechen müssen. Er erhielt die Mehrheit zur Erheblichkeitserklärung.

Wir haben schon oben angeführt, daß die Frage über die Verwandlung von Arreststrafe in die Strafe öffentlicher Strafendarbeit zweimal aufgenommen, und in der 17. Sitzung (der letzten) erst der Entschied darüber gefaßt wurde, daß die Commission den ganzen Gegenstand noch einmal in Berathung ziehen solle. Der Berichterstatter und Präsident der Commission erklärte, man werde namentlich die Stimmung des Publikums, das sich bis jetzt nicht günstig für das Prinzip der öffentlichen Straf-

arbeit als Militärstrafe anzusprechen scheine, noch genauer zu erforschen suchen.

Die Discussionen drehten sich vorzüglich um zwei Punkte. Der eine hieß: Öffentliche Strafendarbeit ist keine Schande; auch Herrichter ic. arbeiten an der Straße. — Hier fand die einfache und erschöpfende Berichtigung nicht statt, die wohl gepaßt hätte. An einem erhöhten Orte vor vielen Zuschauern zu stehen, ist auch keine Schande, im Gegentheil knüpft sich oft bekanntlich große Ehre daran, aber zur Strafe so zu stehen, am Pranger zu stehen, — das nimmt wohl jedes menschliche Urtheil als etwas ganz anderes. — Warum ist nun aber, wenn jahrelang dauernder Gefangenschaft eine einzige Viertelstunde am Pranger beigefügt wird, dies als eine so namhafte Erhöhung der Strafe zu betrachten, daß mancher jünger fühlende Verbrecher schon diese Viertelstunde mit einem Jahr längerer Gefangenschaft abkaufen wolle? Um derselben willen, warum sich das Publikum bereits so laut gegen diese Strafendarbeits-Strafe aussprach, um des Dasehens willen vor Aller Augen als ein Gestrafter, um des verlegten Scham- und Ehrgefühls willen.

Der zweite Punkt betraf nun eben dieses Ehrgefühl. Da ergab sich die Frage: Ist des Soldaten Ehre mehr als die anderer Leute? Man kann unbefangen und unsorgfältig antworten: ja! aber man muß die Frage und Antwort recht verstehen. Die Frage, wie ihr Sinn allem nach in jenen Discussionen genommen wurde, fällt wieder in das zurück, was man sonst auch in der Schweiz jetzt hinter sich zu haben glaubt, nemlich in die Meinung vom Werth einer Volksbewaffnung im Gegensatz gegen eine ausgebildete Heerkraft. — Werth und Kraft eines Heers beruht in der That wesentlich auf einer eigenthümlichen Ausbildung des Ehrgefühls und Ehrbegriffs, — was die Ehre der Andern in andern Funktionen des bürgerlichen und Staatslebens nicht zu etwas Schlechtem, Geringem macht. Diese Art des Vergleichens: „das ist so gut, also ist das so schlecht“ kommt leider noch so häufig vor, als sie verkehrt und verderblich ist. Der Soldat hat seine, wenn man sagen will, potenzierte Ehre im Auge des höher Anschauenden nicht für sich, sondern für das Ganze, für dessen Wohl, und daß er sie selber wie ein eifersüchtig zu bewachendes Eigentum nimmt, ist eine nothwendige Fiction, die in der höhern Sphäre ihre Ausgleichung findet. — Nun aber ist diesem Ehrbegriff die größere Strenge, die das Verhalten des Soldaten regelt, entsprechend. Die größere Zahl der Strafen des Soldaten rechtfertigt schon einen anderweitigen Unterschied derselben von den Strafen des Nicht-Soldaten. Sie sind bei weitem zum mehreren Theil correctionelle, und bei diesen muß ein Hauptaugenmerk darauf genommen werden, daß sie das Ehrgefühl nicht abstumpfen; sonst würden sie in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen. Darum ist die einsame Gefangenhaltung, die den Menschen zum Insichgehen nötigt, beim Militär so we-

\*) Ist denn ein Junker mehr als ein Unterleutenant? Ein Dragoner-Unterleutnant hat aber nach Tab. IX. eben auch 2 Fr. 2 Bz.

sentlich, daß ihre mildern Grade einen eigenthümlichen militärischen Ausdruck erhalten haben. — Wird daher auch bei den Andern öffentliche Arbeit als äquivalent mit Gefangenschaft und nur aus correctionellem Gesichtspunkt betrachtet werden können — nie kann dies beim Soldaten geschehen, dessen Beruf auf der Ehre, als einem seiner Fundamentsteine ruht.

Wir freuen uns, daß in jenen Discussionen des Gr. Rath sich mehrere Meinungen ganz in Uebereinstimmung mit den eben ausgesprochenen Bemerkungen vernehmen ließen; ihnen hauptsächlich hatte man wohl die Zurücksendung des Paragraphen zu verdanken.

Der Gesetzesentwurf zur Reorganisation der Berner-militär-Verfassung, mit seinem vielen Vortrefflichen, wird in einer noch bedeutend vollkommenen Gestalt dem großen Rath der Republik wieder vorgelegt werden.

### L iter a t u r.

Praktischer Unterricht in der Bajonnet-Fechtkunst. Der schweizerischen Infanterie gewidmet. Mit 52 erläuternden Figuren. Bern u. Chur, bei J. F. J. Dalp. 1835.

Es ist noch nicht so lange her, daß Militär-Autoren und Soldaten das Gewehr der Infanterie und sein Bajonnet mit dem Spottnamen „Kuhfuß“ belegten, wozu wohl die Figur Anlaß gab, welche der Kolben durch sein Abweichen von der Richtung des Laufs und durch seine Form macht. Die Autoren nahmen den Spitznamen aus der Sprache der Caserne auf, und wußten sich viel damit zu gut: denn er sollte ihnen zum Beweis helfen, daß das Gewehr eine wenigstens als Handwaffe wertlose Waffe sei, weil der Träger selber sie nicht achtet, und sie führten ihn an, wenn sie ihren Unwillen eigentlich über das andere Extrem des armen Gewehrs, über das Bajonnet ergießen wollten. Sie sagten: Wie kann man eine Waffe zum Stoßen brauchen, deren Eisen, wenn man sie sich als Spieß denkt, mehrere Zoll vom Schafte weg zur Seite steht, und außer dem nicht einmal eine ganz parallele Richtung mit diesem hat? — Mit diesem Sache, der sich als theoretisch brüstete, glaubte man die Sache abgethan und bedachte nicht, daß bei rein praktischen Dingen wie dieses, erst nachdem sie versucht sind, von einiger Theorie die Rede sein kann. Man versuchte nichts, schulterte, präsentirte, chargierte mit dem Gewehr und wenn man die einzige Bewegung zu einem Gebrauch als Stößwaffe mit demselben mache, daß man es fällt, so dachte man auch gleich: was wird der Kuhfuß helfen?

Das ging so lang, bis vor einigen Jahren ein Offizier in Sachsen, Hauptmann von Selmnitz, probierte, ob sich wirklich denn mit dem Gewehr als Stichwaffe nichts anfangen lasse, und ob jener Satz denn wirklich reell sei. Mit Nachdenken fand er bald, daß das Bajonnetgewehr zwar nicht so leicht und simpel, wie ein gerader, steifer Spieß, aber mit einiger Aufmerksamkeit und Uebung

eben so sicher wie dieser, zu einem gewissen Stoß sich gebrauchen lasse.

Wenn man nemlich das Gewehr so hält, daß das Schloß in der Stellung des Fällens gerade nach der rechten Seite, nicht abwärts nicht aufwärts, und gegen den Boden gelehrt ist, so steht das Bajonnet mit seiner Ausbiegung eben so nach dem Boden, so daß das Auge des Trägers der Waffe, wenn es gerade über den Lauf hinsicht, das Bajonnet in eben der Richtung erblickt; oder wenn es optisch vom Lauf gedeckt ist, es eben darum in dieser Richtung weiß. — Mit dieser Haltung des Gewehrs hat man also schon die Stöße auf eine Verticallinie sicher. Diese Haltung aber ergibt sich nicht blos nach dem Gesicht, sondern um der unregelmäßigen Gestalt des Gewehrs willen, die hier selber zu Statthen kommt, nach dem Gefühl, so daß der Soldat, wenn er das Gewehr mit geschlossenen Augen in die Hände bekommt, es auf der Stelle in die genannte Lage bringen kann. — Um aber auch mit der Spize des Bajonnetts auf einen Punkt oder in eine Horizontallinie stoßen zu können, ist notwendig, daß man die Richtung des Laufs beim Stoß um eben so viel höher nimmt, als die in Gedanken verlängerte Seele desselben von der Spize des Bajonnetts absteht. Ref. erfuhr es an sich selber, daß ein im Bajonnetfechten geübter Unteroffizier, mit nicht viel geringerer Zuverlässigkeit als ein anderer Meister mit seinem Rappier, den Knopf auf dem Rocke traf.

Uebrigens leuchtet ein, daß bei der kleinen, nur einige Zoll betragenden Ausbiegung des Bajonnetts, wenn der Stoß auch nicht ganz genau geführt wird, doch der Abstand von dem Punkt, der getroffen werden soll, immer nur geringe sein wird — wenn man nämlich überhaupt einen sichern Stoß mit der ganzen Waffe sich an geeignet bat.

Dieser, wie die Bewegungen zur Vertheidigung, kurz des, was man seit ihrem deutschen Erfinder Bajonnetfechtkunst heißt, ist nun freilich Sache einer Uebung, und um es zur Meisterschaft darin zu bringen, Sache einer Jägern Uebung. Allein bei welcher Ausserung menschlicher Thätigkeit darf diese fehlen?

Die Bajonnetfechtkunst hat das Gewehr des Infanteristen in die Reihe der übrigen mit Kunst gebrauchten Handwaffen emporgehoben. Es hat sich erwiesen, daß dieses kaum noch so verachtete Gewehr mit Glück gegen jede andere Handwaffe in Kampf treten darf; und es ist unbestreitbar, daß biedurch das moralische Gefühl des Trägers dieser Waffe sehr erhoben werden muß.

In mehreren Ländern Europa's ist jetzt das Bajonnetfechten eingeführt; in mehreren konstitutionellen deutschen Staaten, in Frankreich bildet es bereits einen stehenden Theil der Uebungen der Infanterie. Nicht so gut scheint es bis jetzt noch in den preußischen und österreichischen Staaten aufgenommen zu werden; ob in Russland, England und dem Süden ist uns unbekannt.

Auch in der Schweiz hat man seit Kurzem an einigen Orten angefangen, das Gewehr als diese künstli-